

E R L A U B N I S

Herrn Christian Ulrich, [REDACTED]
[REDACTED] wird gem. § 34 c Gewerbeordnung folgende Erlaubnis erteilt:

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über**
 - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,** **Wohnräume, gewerbliche Räume,**
 - Darlehen**
 - den Erwerb von**
Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft und ausländischen Investmentanteilen (die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit derartige Verträge ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut nach § 1 Abs. 1 b KWG - Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute -, einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen oder einem Unternehmen, das aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt oder nachgewiesen werden; keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1-4 KWG erbracht und keine Befugnis besteht, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungs- und Nachweistätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen),
sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anieger verwaltet werden (soweit es sich dabei nicht um Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG handelt),
öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapital- oder Kommanditgesellschaft (soweit es sich dabei nicht um Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG handelt)

- Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte**
- Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung**

Auflagen/Hinweise:

Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig und behalte ich mir vor. Diese Erlaubnis gilt nicht für das Erbringen von Finanzdienstleistungen, für die eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gem. § 32 KWG erforderlich ist.

Gebührenfestsetzung

Gem. Tarifstelle 12.10.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV NRW S. 924/SGV NRW 2010) in der z. Z. gültigen Fassung wird eine Verwaltungsgebühr von 300,- DM erhoben. Bei der Gebührenfestlegung wurde sowohl der Verwaltungsaufwand, insbesondere jedoch der wirtschaftliche Nutzen und Vorteil, den diese Erlaubnis darstellt, berücksichtigt. Es war insbesondere die Ermächtigung des Erlaubnisinhabers zu berücksichtigen, u.a. erhebliche Vermögenswerte seiner Kunden zu verwenden und/oder auf deren Verwendung zumindest erheblichen Einfluß zu nehmen. Die Gebühr wurde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gem. § 9 (1) GebG NRW festgesetzt. Die Zahlung ist bereits erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei mir einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung ist per E-Mail **nicht** möglich.

Anlage: 1 Informationsblatt für Gewerbetreibende nach § 34 c GewO

Im Auftrag



Schmidt

06.08.2001



Ordnungsamt (32/1) 32-51-11